

Corona-Konjunkturpaket

Details zu den „Überbrückungshilfen“ -Update vom 2. Juli 2020-

Zur Bewältigung der Corona-Krise hat sich die Große Koalition am 3.6.2020 auf ein umfangreiches Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket sowie ein Zukunftspaket geeinigt. Am 15.6.2020 haben wir dazu bereits eine Mandanteninformation zur sog. „Überbrückungshilfe“ zur Verfügung gestellt. Nunmehr gibt es nähere Details zu dem Verfahren.

A. Wer ist antragsberechtigt:

- Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen mit zumindest einem Beschäftigten.
- Solo-Selbständige und Angehörige der Freien Berufe im **Haupterwerb**. Um als Haupterwerb zu gelten, muss der überwiegende Teil des Gesamteinkommens (51%) aus dieser Tätigkeit stammen.
- Gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, die dauerhaft am Markt tätig sind
- Als Unternehmen gilt jede rechtlich selbständige Einheit, unabhängig von ihrer Rechtsform

B. Was sind die Voraussetzungen für die Antragsstellung

- Coronabedingter Umsatzrückgang in April und Mai (zusammengenommen) in Höhe von **mindestens 60%** im Vergleich zu April/Mai 2019. Wenn das Unternehmen nach April 2019 gegründet wurde sind die Monate November und Dezember 2019 als Vergleichsmonate heranzuziehen
- Der Antragsteller darf nicht schon am 31.12.2019 in Schwierigkeiten gewesen sein (EU-Definition)
- Das Unternehmen muss vor dem 1.11.2019 gegründet worden sein

C. Welcher Zeitraum wird gefördert

- Die Förderung bezieht sich auf die Monate Juni bis August 2020.
- Die Voraussetzung bzgl. des Umsatzrückgangs in April und Mai (siehe B.) ist nur die „Eintrittskarte“ in das Zuschuss-Programm

D. Was wird gefördert?

Die Überbrückungshilfe erfolgt in Abhängigkeit der Höhe des Umsatzeinbruchs und bemisst sich nach den Fixkosten. Es werden erstattet:

- 80% der Fixkosten bei mehr als 70% Umsatzeinbruch
- 50% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50% und 70%
- 40% der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 40% und 50%

Zur Ermittlung des Umsatzeinbruchs ist der Umsatz des Fördermonats (Juni, Juli, August) mit dem Umsatz des jeweiligen Vorjahresmonats zu vergleichen. Hier gilt also nicht die Zusammenrechnung der Monate. Es wird vielmehr jeder Monat einzeln mit dem jeweiligen Vorjahresmonat verglichen.

Es ist also mind. in einem der Monate Juni bis August (zusätzlich zum Umsatzrückgang von 60% in den Monaten April und Mai) ein Umsatzrückgang von mind. 40% erforderlich, um in den Genuss der Förderung zu kommen.

E. Wie ist der Umsatz zu berechnen?

Umsatz ist der steuerbare Umsatz nach § 1 Umsatzsteuergesetz. Ein Umsatz wurde danach grundsätzlich in einem bestimmten Monat erzielt, wenn die Leistung in diesem Monat erbracht wurde. Im Falle der Ist-Versteuerung wird jedoch nicht beanstandet, wenn bzgl. der Definition des Umsatzes auf den Zahlungseingang abgestellt wird. Wurde eine Umstellung von Soll- auf Ist-Besteuerung oder andersherum vorgenommen, hat für die betreffenden Monate im Jahr 2020 jeweils eine separate Berechnung auf Basis des im Jahr 2019 angewandten Besteuerungsregimes zu erfolgen.

F. Was sind förderfähige Fixkosten?

Das Ministerium hat eine Definition und eine Liste von Fixkosten zusammengetragen, die im Sinne des Programms förderfähig sein sollen. Es muss sich um fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten handeln:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen. Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig
2. Weitere Mietkosten
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen (keine Tilgung!)
4. Finanzierungsanteil von Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV

6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der Corona-Überbrückungshilfe anfallen
11. Kosten für Auszubildende
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10% der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig
13. Branchenbesonderheit: Rückzahlung von Provisionen durch Reisebüros

Die Fixkosten der Ziffern 1 bis 9 müssen vor dem 1. März 2020 begründet worden sein. Zahlungen für Fixkosten innerhalb von Konzernstrukturen sind nicht förderfähig.

Fixkosten, die nicht im Förderzeitraum fällig sind, dürfen nicht anteilig angesetzt werden.

G. Wie hoch ist die maximale Förderung?

Die Maximale Förderung ist abhängig von der Beschäftigtenzahl. Hier wird wie bei den Corona-Soforthilfen auf die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten (20 Std= 0,5) abgestellt. Stichtag für die Ermittlung der Beschäftigtenzahl ist der 29. Februar 2020.

- Bis zu fünf Beschäftigte: EUR 3.000 pro Monat
- Bis zu zehn Beschäftigte: EUR 5.000 pro Monat
- Über zehn Beschäftigte: EUR 50.000 pro Monat

Im Ausnahmefall dürfen die Maximalbeträge bei den Unternehmen bis zu fünf und bis zu zehn Beschäftigten überschritten werden. Ein solcher Ausnahmefall liegt dann vor, wenn die Überbrückungshilfe doppelt so hoch wäre wie der Maximalbetrag.

In Konzernstrukturen können Überbrückungshilfe nur bis zu einer Höhe von insgesamt maximal EUR 50.000 pro Monat beantragt werden.

H. Wie ist das Antragsverfahren aufgebaut?

Das Verfahren läuft zweistufig.

1. Stufe

- Der Antragsteller gibt eine Abschätzung seines Umsatzes in April und Mai 2020 ab und prognostiziert den Umsatz für den beantragten Förderzeitraum (Juni bis August)

- Bei Antragstellung wird eine Abschätzung der voraussichtlichen Fixkosten für den Förderzeitraum angegeben, auf dessen Basis die Erstattung erfolgen soll
- Auf dieser Prognose-Basis erfolgt die Auszahlung durch die Bewilligungsstellen

2. Stufe

- Mitteilung der endgültigen Umsatzzahlen an die Bewilligungsstellen der Länder
- Übermittlung der endgültigen Fixkostenabrechnung an die Bewilligungsstellen der Länder
- Ergeben sich durch die vorgenannten Mitteilungen Abweichungen zu den in Stufe 1 mitgeteilten Prognosezahlen müssen zu viel erhaltenen Zuschüsse zurückbezahlt werden. Zu wenig erhaltene Zuschüsse können aufgestockt werden

I. **Wie und über wen erfolgt die Antragsstellung?**

Das Antragsverfahren wird auf beiden Stufen durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer auf elektronischem Wege durchgeführt. Dieser muss auf der 2. Stufe die Umsatzrückgänge und Fixkostenabrechnung bestätigen. Der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer muss die Plausibilität der Angaben zu Umsatzrückgängen und Fixkosten prüfen.

Der Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüfer berücksichtigt im Rahmen seiner Plausibilitätsprüfung insbesondere die folgenden Unterlagen:

- a) Umsatzsteuervoranmeldungen des Jahres 2019 und, soweit vorhanden, der Monate April und Mai 2020
- b) Jahresabschluss 2019
- c) Einkommen- bzw. Körperschaftsteuererklärung 2019 und
- d) Aufstellung der von betrieblichen Fixkosten des Jahres 2019.

Soweit der Jahresabschluss aus dem Jahr 2019 oder andere erforderliche Kennzahlen noch nicht vorliegen, kann auf den Jahresabschluss 2018 oder andere erforderliche Kennzahlen aus 2018 abgestellt werden.

J. **Wie verhält es sich mit den Kosten für die Antragstellung**

Die Kosten für den Steuerberater, Wirtschaftsprüfer müssen vom Antragsteller selbst getragen werden. Sie sind aber im Rahmen der Überbrückungshilfe grds. erstattungsfähig. Der Anteil der Erstattung entspricht dem Erstattungssatz der Corona-Überbrückungshilfe im ersten Fördermonat. Die restlichen Kosten sind selbst zu tragen. Der Antragsteller hat in Vorleistung zu gehen.

Wird der Antrag auf Corona-Überbrückungshilfe abgelehnt, negativ beschieden oder kommt es zu einer Rückforderung (z.B. weil sich herausstellt, dass der erforderliche Umsatzrückgang nicht gegeben war), erhält der Antragsteller entsprechend auch keine bzw. eine geringere Erstattung der Kosten für den überprüfenden Dritten.

K. Was ist, wenn der Antragsteller bereits Corona-Soforthilfe erhalten hat?

Es sind auch die Unternehmen antragsberechtigt, die bereits Soforthilfe in Anspruch genommen haben. Bei Überschneidung des Förderzeitraums erfolgt aber eine anteilige Anrechnung der Soforthilfe. Das Überbrückungshilfeprogramm schließt zeitlich an das Soforthilfeprogramm der Bundesregierung an. Unternehmen, die Soforthilfe des Bundes oder der Länder in Anspruch genommen haben, aber weiter von Umsatzausfällen im oben genannten Umfang betroffen sind, sind erneut antragsberechtigt.

Eine Inanspruchnahme der Soforthilfe schließt die zeitgleiche Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe nicht aus, jedoch erfolgt bei Überschneidung der Förderzeiträume von Soforthilfe und Überbrückungshilfe eine anteilige Anrechnung der Soforthilfe des Bundes auf die Überbrückungshilfe. Dabei wird für jeden sich überschneidenden Fördermonat ein Drittel der gezahlten Soforthilfe abgezogen. Für den Förderzeitraum der Soforthilfe zählt der volle Monat, in dem der Antrag auf Soforthilfe gestellt wurde, mit.

Beispielrechnung:

- Antragsdatum der Soforthilfe: 12. April 2020 → Förderzeitraum: April bis Juni
- 15.000 Euro erhalten, davon werden 5.000 Euro pro Monat angesetzt → Überbrückungshilfe für Juni wird automatisch um 5.000 Euro gekürzt.

Rückzahlungen der Corona-Soforthilfe dürfen berücksichtigt werden, soweit diese schon erfolgt sind bzw. wenn eine entsprechende Aufforderung existiert.

L. Bis wann muss der Antrag gestellt werden?

Das Programm läuft in den Monaten Juni bis August 2020. Der Antrag kann nur einmalig gestellt werden. Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31. August 2020 und die Auszahlungsfristen am 30. November 2020.

Eine rückwirkende Antragstellung für die Monate Juni – August ist möglich, jedoch spätestens am 31. August 2020.

ALWISTRA, Cuxhaven, den 2. Juli 2020